

Satzung*

Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden e.V.

Interessenvertretung der Taubblinden in Deutschland

Präambel:

Als „taubblind“ bezeichnen wir alle Menschen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihres Lebens den teilweisen oder völligen Verlust des Gehörs oder des Sehvermögens erfahren haben. Taubblind im Sinne des BAT sind alle Personen, bei denen die beiden wichtigsten Sinne „Sehen“ und „Hören“ in ihrer Funktion so stark eingeschränkt sind, dass eine Kompensation des einen Sinns durch den anderen ausgeschlossen ist.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden e.V., abgekürzt BAT, Interessenvertretung der Taubblinden in Deutschland.
- (2) Er ist neutral, politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen und wird ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der BAT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Wahrnehmung der sozialpolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen der Taubblinden Deutschlands
- b) Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Taubblinden, insbesondere des Taubblindenwesens
- c) Vertretung der deutschen Taubblinden bei der Zusammenarbeit mit internationalen Taubblindenverbänden und ähnlichen Einrichtungen
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungs- und Geschäftsstelle
- f) Bekämpfung und Abwehr aller die Taubblinden diskriminierenden und schädigenden Erscheinungen
- g) Forderung und Bestreben nach qualifizierter Assistenz und Taubblinden-Dolmetscher für Taubblinde.

- h) Durchsetzung von Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, unter anderem durch Aushandeln von Zielvereinbarungen
- i) Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Der Verein befolgt den Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes. Demnach darf niemand wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache usw. gesellschaftlich benachteiligt werden. Ziel ist die gesellschaftliche Gleichstellung der Gebärdensprache.

- j) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen, -förderung und -maßnahmen.
- k) Die Durchführung von allgemeinen Frauenveranstaltungen, -förderung und -maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
 - (a) natürlichen volljährigen Personen
 - (b) juristischen Personen.
 - (c) Fördermitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft setzt die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung voraus.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht zahlt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist unanfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Fördernde Mitglieder können werden:
 - (a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - (b) juristische Personen
- (4) Nähere Bestimmungen über die Höhe des Förderbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei sollen die Gründe genannt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung vom Vorstand. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen.
- (3) In einer Einladung angekündigte Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden betroffenen Mitglieder und müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein. Satzungsänderungen aufgrund von Einwendungen und Beanstandungen seitens der Behörden können vom Vorstand vorgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder auf Beschluss von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht.
- (8) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl von 2 (zwei) Kassenrevisoren
 - d) Beitragsfestsetzung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Die Arbeitssprache ist die Deutsche Gebärdensprache.

- 2) Eine barrierefreie Kommunikation zwischen den Vorstandsmitgliedern muss durch qualifizierte Assistenz oder Taubblinden-Dolmetscher sichergestellt sein.
- (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.) 1.Vorsitzende/r, die/der taubblind sein sollte.
 - 2.) 2.Vorsitzende/r, die/der taubblind sein sollte.
 - 3.) 1.Kassierer/in
 - 4.) 2.Kassierer/in
 - 5.) Organisator/in
- (4) Dem Vorstand können weiter bis zu 2 Beisitzer/innen angehören.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende/r, die/der 2. Vorsitzende/r, die/der 1.Kassierer/in und der/die Organisator/in. Der Vorstand wird durch einen Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter, die sich als Geschäftsführer/in bezeichnen können, gemäß § 30 BGB bestellen. Diese können für den Verein ehrenamtlich oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig werden. Die Höhe der Bezüge muss den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Die besonderen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihr/e Nachfolger/in gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins und haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden – soweit Satzung oder Geschäftsordnung es nichts anders vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand beratende Mitglieder zuordnen. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder digital erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich. Der Ersatz von tatsächlichem Aufwand sowie die Erstattung von Reisekosten oder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften sind möglich.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist von einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Mittel des Vereins an den Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit gGmbH und Stiftung „Taubblind leben“. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecks und Aufgaben der Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Bewilligung nach Artikel 18 DS-GVO.
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Driften zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Eingetragen am 29.08.2006 beim Amtsgericht Recklinghausen, Register-Nr. 2443

* in der Fassung der Beschlüsse vom 30.10.2005 / 19.8.2006 / 25.10.2008 und 01.10.2011 / 19.10.2019